



Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa

Übersicht über die wichtigsten Dienstleistungen des Jugend- amtes im Bereich Beurkundung:

Allgemeine Hinweise:

Personen, die im Jugendamt eine Beurkundung vornehmen möchten, müssen ihre Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises nachweisen. Erforderlich ist die Vorlage von

- gültigem Personalausweis oder Reisepass
- bei ausländischer Staatsangehörigkeit: gültiger Pass des Heimatlandes sowie der aktuell geltende Aufenthaltstitel

Ohne einen solchen Nachweis der Identität wird die gewünschte Beurkundung nicht vorgenommen.

Alle Beteiligten müssen zur Beurkundung persönlich im Jugendamt erscheinen, eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Ferner ist es nicht möglich, Urkundenentwürfe auf dem Postweg zur Unterschrift an Beteiligte zu übersenden.

Eine Belehrung über die rechtlichen Folgen der gewünschten Beurkundung und die Verlesung des Protokolls erfolgen in deutscher Sprache. Bei Beteiligten, die die deutsche Sprache nicht verstehen, ist die Übersetzung durch eine sprachkundige Person zwingend erforderlich. Der Übersetzer ist durch den jeweiligen Beteiligten zu stellen. Die Kosten einer Übersetzung können durch das Jugendamt nicht übernommen werden.

Die nachfolgend näher erläuterten Dienstleistungen werden durch die Urkundsperson in der Dienststelle Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) des Landkreises Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa erbracht.

Die Anschrift des Dienstraumes lautet:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)
Haus B - 1. Obergeschoss Zimmer 1.21a bzw. 1.48

Die Beurkundungstermine finden vorzugsweise im Rahmen der Sprechzeiten statt:

Dienstag: 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag: 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich!

Die Urkundsperson ist für Terminvereinbarungen, Anträge und weitere Auskünfte an den Nichtsprechtagen **Montag, Mittwoch und Freitag** wie folgt erreichbar:

| | |
|----------------------|--|
| Urkundsperson | <u>Herr Krüger</u> |
| Telefon: | 03562/986-15120 |
| Telefax: | 03562/986-15188 |
| E-Mail | <u>t.krueger-jugendamt@lkspn.de</u> |
| Vertretung | <u>Frau Schulz</u> |
| Telefon: | 03562/986-15155 |
| Telefax: | 03562/986-15188 |
| E-Mail | <u>k.schulz-jugendamt@lkspn.de</u> |

Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft und erforderlicher Zustimmungserklärungen der Mutter (und ggf. gesetzlicher Vertreter):

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, ist die Vaterschaft rechtlich nur wirksam, wenn ein Mann in öffentlich beurkundeter Form erklärt, Vater des Kindes zu sein und die Mutter des Kindes dieser Vaterschaftsanerkennung in öffentlich beurkundeter Form zustimmt. Das bedeutet, dass beide Eltern persönlich bei der Urkundsperson erscheinen müssen. Sind die Eltern des Kindes oder ein Elternteil noch minderjährig, ist zusätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Elternteils erforderlich. Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung kann vor oder nach Geburt des Kindes erfolgen.

Zum Termin mitzubringen sind zusätzlich zu den in den allgemeinen Hinweisen genannten Ausweisen folgende Unterlagen:

- Geburts-/Abstammungsurkunde bzw. Familienbuch des Vaters und der Mutter
- Geburtsurkunde des Kindes (soweit die Geburt bereits durch das Standesamt beurkundet ist)
- Mutterpass mit Eintrag des voraussichtlichen Geburtstermins (soweit das Kind noch ungeboren ist)
- Angabe zu Name, Geburtsdatum und Wohnort des anderen Elternteils (soweit die Eltern in getrennten Terminen zur Beurkundung vorsprechen)

Soll die Zustimmung der Mutter oder der gesetzlichen Vertreter zu einer vorher beurkundeten Vaterschaftsanerkennung erklärt werden, sind zusätzlich zu den in den allgemeinen Hinweisen genannten Ausweisen folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Abschrift der Urkunde, durch die zuvor die Vaterschaft anerkannt wurde
- Bei noch ungeborenem Kind die Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins

Sonderfall:

Ist die Mutter eines Kindes noch verheiratet, erwartet jedoch von einem Dritten ein Kind, kann die Vaterschaft zu diesem Kind von dem Dritten anerkannt werden, wenn vor der Geburt des Kindes der Antrag auf Scheidung der Mutter beim Familiengericht eingegangen ist. Zur Wirksamkeit einer solchen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Zustimmung der Mutter auch die Zustimmung des Mannes erforderlich, der zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet ist bzw. war. In diesem Fall muss die Anerkennung der Vaterschaft spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Urteils/Beschlusses über die Ehescheidung erklärt werden. Für alle Erklärungen gilt auch hier das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung. Die Vorlage folgender Unterlagen bzw. Angaben ist zusätzlich zu den in den allgemeinen Hinweisen genannten Ausweisen erforderlich:

- Geburts-/Abstammungsurkunde bzw. Familienbuch des Vaters und der Mutter
- Geburtsurkunde des Kindes (soweit die Geburt bereits durch das Standesamt beurkundet ist)
- Mutterpass mit Eintrag des voraussichtlichen Geburtstermins (soweit das Kind noch ungeboren ist)
- Nachweis über den Eingang des Scheidungsantrages bei Gericht
- aktuelle Anschrift des getrenntlebenden Ehemannes der Mutter

Die Vaterschaftsanerkennung des Dritten wird frühestens mit Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses über die Scheidung der Mutter wirksam.

Beurkundung der Erklärung, die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausüben zu wollen (Sorgeerklärungen)

Sind die Eltern eines bereits geborenen oder noch erwarteten Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht der (volljährigen) Kindesmutter die elterliche Sorge allein zu, das heißt, nur sie ist die gesetzliche Vertreterin ihres Kindes. Die gemeinsame elterliche Sorge zusammen mit dem Vater kommt dadurch zustande, dass

- die Kindeseltern einander heiraten oder
- das Familiengericht eine Entscheidung zur Übertragung der gemeinsamen Sorge trifft oder
- Vater und Mutter in öffentlich beurkundeter Form Sorgeerklärungen abgeben

Die Beurkundung von Sorgeerklärungen ist rechtlich nur wirksam, wenn bisher noch keine Regelung zum Sorgerecht für das betreffende Kind zum Beispiel durch ein Familiengericht vorliegt. Sorgeerklärungen können weder mit einer Bedingung, noch mit einer Befristung abgegeben werden. Auch die Erklärung, nur einzelne Bereiche der elterlichen Sorge zusammen mit dem anderen Elternteil ausüben zu wollen, ist unzulässig. Haben beide Eltern übereinstimmend die gemeinsame Sorge für das Kind erklärt, so ist dies unwiderruflich und gilt bis zur Volljährigkeit des Kindes. Abweichende Regelungen zur elterlichen Sorge kann in diesem Fall nur noch das Familiengericht treffen. Vor Abgabe der Sorgeerklärung muss die Vaterschaft anerkannt worden sein. Sind sich die Eltern nicht sicher, ob die gemeinsame Sorge für das Kind den Bedürfnissen von Eltern und Kind gerecht wird, so kann zusätzlich eine Beratung durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes in Anspruch genommen werden, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zur Beurkundung von Sorgeerklärungen sind zusätzlich zu den in den allgemeinen Hinweisen genannten Ausweisen folgende Unterlagen erforderlich:

- Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
- Geburtsurkunde des Kindes (soweit die Geburt bereits durch das Standesamt beurkundet ist)
- Mutterpass mit Eintrag des voraussichtlichen Geburtstermins (soweit das Kind noch ungeboren ist)
- Angabe zu Name, Geburtsdatum und Wohnort des anderen Elternteils (soweit die Eltern in getrennten Terminen zur Beurkundung vorsprechen)

Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber einem Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Durch die Urkunde verpflichtet sich der betreffende Elternteil, seinem Kind einen monatlichen Unterhaltsbetrag zu zahlen. Es handelt sich hierbei um einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Unterhaltstitel, auf dessen Schaffung ein minderjähriges Kind gegenüber dem Elternteil einen Anspruch hat, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt. Grundlage einer urkundlichen Unterhaltsverpflichtung können eine Vereinbarung zwischen den Kindeseltern, eine Unterhaltsberechnung durch das beauftragte Jugendamt oder auch eine Aufforderung durch einen vom betreuenden Elternteil beauftragten Rechtsanwalt sein. Ein bereits bestehender Unterhaltstitel kann durch eine Jugendamtsurkunde abgeändert werden. Die Verringerung einer bereits titulierten Unterhaltspflicht bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des betreuenden Elternteils bzw. des als Beistand des Kindes tätigen Jugendamtes. Als Orientierung zur Höhe des zu zahlenden Unterhaltes können die „Düsseldorfer Tabelle“ in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Unterhaltsleitlinien des für den Wohnort des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts herangezogen werden. Für den Bereich des Landes Brandenburg gelten die Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes, im Internet zu finden unter:

www.olg.brandenburg.de/service/unterhaltsleitlinien.

Zum Termin mitzubringen sind zusätzlich zu den in den allgemeinen Hinweisen genannten Ausweisen folgende Unterlagen:

- Unterhaltsberechnung des vom betreuenden Elternteil beauftragten Jugendamtes oder Rechtsanwaltes
- Bei Abänderung des Unterhaltes der zuletzt geltende vollstreckbare Unterhaltstitel
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und/oder Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
- Angabe zu Name und Wohnort des Elternteils, bei dem das Kind lebt

Nach Abschluss der Beurkundung eines Unterhaltsanspruchs wird die vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde an den Gläubiger (das Kind) bzw. dessen gesetzlichen Vertreter übersandt. Eine Aushändigung an den Unterhaltsschuldner ist nicht zulässig.

Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister („Negativbescheinigung“)

Die Mutter, die mit dem Vater ihres Kindes nicht verheiratet ist, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister, wenn keine Sorgeerklärungen für das betreffende Kind beurkundet worden sind und keine gerichtliche Entscheidung zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge ergangen ist. Die Bescheinigung dient der Mutter im Regelfall als Nachweis, dass sie die elterliche Sorge für ihr Kind allein ausübt und damit die gesetzliche Vertreterin ihres Kindes ist. Die Bescheinigung wird durch das Jugendamt ausgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Den Antrag auf Bescheinigung zum Sorgerecht kann die Mutter des Kindes persönlich oder schriftlich an die in den allgemeinen Hinweisen genannten Anschrift richten. Zur Antragstellung sind folgende Nachweise erforderlich:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass der Mutter (bei persönlicher Vorsprache) bzw. bei ausländischer Staatsangehörigkeit: gültiger Pass des Heimatlandes
- soweit vorhanden: Kopie der Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes

Ist die Weiterleitung der Bescheinigung an staatliche Stellen oder weitere Institutionen gewünscht, bedarf dies der ausdrücklichen Einwilligung der Antragstellerin.

Ausstellung weiterer beglaubigter Abschriften von Urkunden, die im Jugendamt des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa aufgenommen wurden

Weitere beglaubigte Abschriften von abhanden gekommenen Urkunden werden auf Antrag berechtigten Personen erteilt. Berechtig sind in der Regel die Eltern und das Kind, auf das sich die beurkundete Erklärung bezieht. Zum Auffinden länger zurückliegender Beurkundungsvorgänge sind möglichst genaue Angaben zu den Personalien der beteiligten Personen, zum Datum und zur Registernummer der jeweiligen Urkunde erforderlich. Ohne diese Angaben kann eine Gewähr für die Beschaffung einer Abschrift nicht gegeben werden. Berechtigte Personen können den Antrag persönlich oder schriftlich stellen (Kontaktdaten siehe allgemeine Hinweise). Die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bzw. einer Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) ist zwingend erforderlich.